**SATZUNG**

**§1 NAME, SITZ**

Der Verein führt den Namen "Verein für Bewegungs-und Reisekultur Biebertal", nach seiner Eintragung mit abgekürztem Zusatz

" eingetragener Verein".

Der Verein hat seinen Sitz in Biebertal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung eines umwelt- und sozialverantwortlichen Sport-und Freizeitverhaltens mit Hilfe von nachhaltigen Kanu-, Bewegungs- und Bildungsangeboten, einschließlich sportlicher Jugendhilfe. Um die Wirksamkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu sichern, ist es Aufgabe des Vereins auf allen Ebenen Beiträge für eine ökologische Lebensweise in Freizeit und Sport zu erbringen und die menschlichen Bewegungsbedürfnisse darauf abzustimmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche, kulturelle und ökologische Bildungsarbeit sowie die Erforschung, Beratung und Förderung ökologisch nachhaltiger Projekte und Sportentwicklungen.

Dies geschieht besonders durch

- Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einem bewußten Umgang mit Natur und Umwelt beitragen

- Förderung und Mitarbeit an Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Schule, Universität, Jugend-und Erwachsenenbildung

- Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern ,Sportpädagogogen, Multiplikatoren

-Mitwirkung bei wissenschaftlichen Maßnahmen, Forschungsprojekten, Planungsverfahren und gesetzgeberischen Vorhaben

- Natursport, Allgemeinsport und Spiel

- die sportliche, ökologische und kulturelle Förderung von Kindern und Jugendpflege

-Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen, Instituten, Wissenschaftlern sowie Sport-, Kultur-, und Umweltverbänden

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, undzwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und des Umweltschutzes.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1.Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die seine Ziele unterstützen.

Er besteht aus

a.) aktiven Mitgliedern

b.) fördernden Mitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden und das gesamte Jahr durch ihre Tätigkeit den Satzungszweck garantierenden Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person über 18 werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag, der Name, Alter, Adresse sowie die Form der beantragten Mitgliedschaft enthalten muß, ist an den Vorstand zu richten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die selbstorganisierte Sport- und Bewegungsangebote im Vereinsrahmen wahrnehmen bzw. nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und unterstützen möchten. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich an selbstorganisierte Aktivitäten beteiligen bzw. die Ziele und Zwecke des Vereins fördern will. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen .

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Vereins.

5. Aktive und fördernde Mitglieder können sich auf Vorstandsbeschluß zu eigenen für ihre Sport-und Freizeitgestaltung selbstverantwortlichen Abteilungen oder Spielgemeinschaften zusammenschließen. Diese regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen wird.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres nach einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat möglich.

**§ 4 BEITRAG**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 5 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

**§ 6 VORSTAND**

1.Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden

- dem/der zweiten Vorsitzenden

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks einen sportlichen Zweckbetrieb ( Bildungswerk / Hessische Kanuschule) einrichten, dessen Arbeitsweise über eine Geschäftsordnung geregelt wird. Er kann gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer zur Führung der Geschäfte des sportlichen Zweckbetriebs bestimmen.

**§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand, bei Verhinderung eines Vorsitzenden durch den anderen Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Mit der Einladung teilt der Vorstand die vorläufige Tagesordnung mit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung leitet einer der beiden Vorsitzenden. Sofern ein triftiger Grund vorhanden ist wählt die Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter aus ihrer Mitte.

Die mit der Einladung vorgelegte Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt oder abgeändert werden.

3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Ein Beschlußantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.

4. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen eines umweltverantwortlichen Sports zu verwenden hat.

**§ 9 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.Oktober 1993 beschlossen worden. Sie wurde von den Mitgliederversammlungen am 26.11.2021 und 13.4.2022 geändert.

*Eingetragen beim Amtsgericht Gießen auf dem Registerblatt VR 4787*